

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause im Alter

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 1 Zweck		
125516	<p>Antrag / Bemerkung Antrag der FDP Aesch zum Mitwirkungsverfahren betreffend Reglement über finanzielle Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Reglement über finanzielle Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause nehmen wir, die FDP Aesch, wie folgt Stellung.</p> <p>Begründung Grundsätzliche Haltung</p> <p>Die FDP Aesch lehnt das vorliegende Reglement in der vorliegenden Form grundsätzlich ab. Es widerspricht unseren liberalen Grundwerten, die auf Eigenverantwortung, weniger Staat und effizientem Einsatz öffentlicher Mittel basieren.</p> <p>Begründung der Ablehnung</p> <p>1. Stärkung der Eigenverantwortung statt Ausbau staatlicher Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung sieht vor, pflegenden Angehörigen oder Dritten finanzielle Beiträge zu gewähren. Diese staatliche Unterstützung greift in Bereiche ein, die nach unserem Verständnis von Eigenverantwortung durch familiäre, private oder nachbarschaftliche Lösungen getragen werden sollten. • Die Förderung der Eigenverantwortung entspricht den Werten einer freien Gesellschaft. Staatliche Leistungen, wie sie hier vorgesehen sind, schwächen dagegen die Eigeninitiative und schaffen zusätzliche Abhängigkeiten vom Staat. 	<p>Bemerkung Der Gemeinderat unterbreitet dieses neue Reglement aufgrund eines erheblich erklärten Antrags gemäss § 68 Gemeindegesetz.</p> <p>Aktion Kenntnisnahme</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>2. Belastung der Gemeindefinanzen</p> <ul style="list-style-type: none">• Die finanzielle Situation der Gemeinde Aesch lässt keinen Spielraum für zusätzliche wiederkehrende Ausgaben. Insbesondere die vorgesehene Beitragshöhe von CHF 20.00 pro Pflage tag für bis zu 15 Tage pro Monat stellt eine erhebliche Belastung dar.• Die Finanzierung einer solchen Regelung würde möglicherweise Steuererhöhungen oder Einsparungen an anderer Stelle erfordern. Beides ist aus liberaler Sicht abzulehnen. <p>3. Keine Effizienz durch staatliche Regulierung</p> <ul style="list-style-type: none">• Bürokratische Regelungen, wie sie in der Verordnung beschrieben sind, sind ineffizient und führen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Die Kontrolle der Pflage tage, die Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge binden Ressourcen, die besser für die Kernaufgaben der Gemeinde eingesetzt werden könnten. <p>Fazit und Antrag</p> <p>Die FDP Aesch lehnt das vorgeschlagene Reglement ab, weil es unseren Grundsätzen von weniger Staat und mehr Eigenverantwortung widerspricht. Wir fordern stattdessen</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Förderung von privaten und nachbarschaftlichen Netzwerken zur Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause ohne finanzielle Beiträge der Gemeinde. <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für eine Diskussion im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen FDP Aesch</p>	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

Massimo Pisan
Co-Präsident FDP Aesch

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

§ 2 Grundsätze

124669	<p>Antrag / Bemerkung im AHV-Pflichtigen Alter soll gestrichen werden.</p> <p>In diesem Zuge müsste der Titel des Reglements ebenfalls angepasst werden und "im Alter" gestrichen werden.</p> <p>Begründung Im APG, auf welches sich dieses Reglement stützt, werden gemäss §1 Abs.1 ebenfalls Personen aller Altersstufen berücksichtigt.</p> <p>Beispiel: Wenn Kinder oder (Ehe)Partner einer Person, welche noch nicht im AHV-Pflichtigen Alter ist, diese Person nach einer grösseren Operation unterstützen, sollten diese nicht von den Beiträgen ausgeschlossen werden.</p> <p>Sowieso ist diese Pflege im Sinne des Zwecks dieses Reglements gemäss §1 "...die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden." und sollte darum ebenfalls eine Wertschätzung erfahren.</p>	<p>Bemerkung Ein Absatz zu § 2 "Ausnahmen" wurde bewusst nicht im Reglement aufgenommen. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Musterreglement des Kantons ist geregelt, dass ausnahmsweise Beiträge für Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, zugesprochen werden können und zwar dann, wenn auf keine entsprechende Versicherungsleistung zurückgegriffen werden kann. Etwelche Versicherungsleistungen sind für die zu betreuende oder pflegende Personen bestimmt. Dieses Reglement sieht hingegen eine Anerkennung für die betreuende oder pflegende Person vor. - Davon ausgehend, dass die pflegende oder betreuende Person selbst auch noch nicht im ordentlichen AHV-Alter ist, kann diese Person einen Kurs beim Schweizerischen Roten Kreuz absolvieren und sich von einer Spitex-Organisation anstellen lassen und einen Lohn beziehen. - Des Weiteren wollte der Gemeinderat den Anspruchskreis aus monetären Gründen kleiner halten. <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
125647	<p>Antrag / Bemerkung § 2 Grundsätze 1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.</p>	<p>Bemerkung Die Formulierung "AHV-pflichtigen Alter" im Reglement ist falsch. Das Reglement soll unter § 2 "...die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben" geändert werden.</p> <p>Ein Absatz zu § 2 "Ausnahmen" wurde bewusst nicht im Reglement aufgenommen. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Musterreglement des Kantons ist geregelt, dass ausnahmsweise Beiträge

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>2 Ausnahmen 1 Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.</p> <p>Begründung Die Formulierung AHV-pflichtige Person wirft Fragen auf - die Bezeichnung "die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben" ist klarer definiert.</p> <p>2 Ausnahmen Es gibt leider auch pflegebedürftige Personen, die das ordentlich AHV-Alter noch nicht erreicht haben und leider auch keine anderen Versicherungsleistungen erhalten, diese sind wohl Ausnahmen, aber können eine Familie ausserordentlich belasten.</p>	<p>für Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, zugesprochen werden können und zwar dann, wenn auf keine entsprechende Versicherungsleistung zurückgegriffen werden kann. Etwelche Versicherungsleistungen sind für die zu betreuende oder pflegende Personen bestimmt. Dieses Reglement sieht hingegen eine Anerkennung für die betreuende oder pflegende Person vor.</p> <p>- Davon ausgehend, dass die pflegende oder betreuende Person selbst auch noch nicht im ordentlichen AHV-Alter ist, kann diese Person einen Kurs beim Schweizerischen Roten Kreuz absolvieren und sich von einer Spitex-Organisation anstellen lassen und einen Lohn beziehen.</p> <p>- Des Weiteren wollte der Gemeinderat den Anspruchskreis aus monetären Gründen kleiner halten.</p> <p>Aktion Anregung wird teilweise aufgenommen</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause		
125652	<p>Antrag / Bemerkung Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle oder Behörde bestätigt werden</p> <p>Begründung Die aktuelle Formulierung 'durch eine Fachperson oder Fachstelle' ist zu wenig spezifisch und bietet interpretationsspielraum. Um Klarheit zu schaffen ist die Definition des Kantons zu übernehmen und zu ergänzen.</p>	<p>Bemerkung Die Bestimmung ist bewusst allgemein formuliert. Eine Fachperson kann ein Arzt bzw. eine Ärztin , eine Fachstelle z.B. eine Spitex-Organisation oder eine in der Versorgungsregion gemeinsam betriebene, spezifische Fachstelle sein. Als Behörde kann zum Beispiel die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Frage kommen.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4 Beitragshöhe		
125664	<p>Antrag / Bemerkung Die Spannbreite des Pflegebeitrages sollte kleiner sein. Meines Erachtens (als</p>	<p>Bemerkung Dieses neue Reglement schafft neue Ausgaben. Um Erfahrungen zu sammeln,</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>direkt betroffene Pflegende) sollte der Beitrag zwischen 20 und 30 Franken pro Tag definiert und im Reglement festgehalten werden.</p> <p>Begründung Bei mindestens 90 Minuten Pflege pro Tag und einem Beitrag von maximal 30 Franken pro Tag würde der Stundenlohn bei maximal 20 Franken pro Stunde liegen, was so oder so sehr niedrig ist - allerdings einer echten Anerkennung und Wertschätzung entspricht.</p>	<p>möchte der Gemeinderat die Möglichkeit haben, die Kosten über die Beitragshöhe im gewissen Masse steuern zu können.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
§ 5 Beitragsbeschränkung		
125665	<p>Antrag / Bemerkung Die Anzahl Tage, welche entschädigt werden sollte mindestens auf den Durchschnittswert von 21.75 Tage pro Monat liegen.</p> <p>Begründung Grundsätzlich ist der Pflegebedarf auch am Wochenende vorhanden und daher müssten grundsätzlich 30 Tage entschädigt werden. Allerdings kann die pflegende Person allenfalls an den Wochenenden auf andere Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis zurück greifen. Daher wäre der Wert von 21.75 Tage pro Monat angemessen. Mit dieser durchschnittlichen Anzahl Arbeitstage wird auch in der Privatwirtschaft gerechnet. Der Wert wird wie folgt berechnet: 365 Tage pro Jahr minus 52 Sonntage, minus 52 Samstage, durch 12 Monate = 21.75 Tage / Monat im Durchschnitt.</p>	<p>Bemerkung Dieses neue Reglement schafft neue Ausgaben. Um Erfahrungen zu sammeln, möchte der Gemeinderat die Möglichkeit haben, über die anerkannten Tage die Kosten im gewissen Masse steuern zu können.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
§ 6 Anspruchsberechtigung		
125653	<p>Antrag / Bemerkung Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB</p>	<p>Bemerkung Die geldwerte Beitragszahlung ist als Wertschätzung für die pflegende oder betreuende Person zu verstehen, weshalb diese und nicht die pflege-, bzw. betreuungsbedürftige Person anspruchsberechtigt sein soll.</p> <p>Aktion</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Begründung Übernahme Formulierung Kant. Musterreglement. Die pflege- und betreuungsbedürftige Person ist einzubeziehen. Die Pflegenden können den Antrag ausfüllen, er ist durch die zu betreuende Person zu unterschreiben.</p>	Anregung wird nicht aufgenommen
§ 8 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht		
125666	<p>Antrag / Bemerkung Die Art bzw. die Mittel für den Nachweis sei zu präzisieren. Begründung Wie kann ich als Privatperson nachweisen, dass ich meine Mutter zu Hause pflege? Muss ich die Spitex zuerst davon überzeugen, damit diese das der Gemeinde weiter leiten kann? Oder muss ich das bildlich dokumentieren? Ist ein Arbeitsrapport bzw. Einsatzplan vorzulegen? Bei diesem Absatz wird die Pflegende Person etwas allein gelassen.</p>	<p>Bemerkung Die Pflege-, bzw. Betreuungsbedürftigkeit muss durch eine Fachperson, Fachstelle oder Behörde (§ 3 Abs. 3) bestätigt werden. Die effektiven Pflege- oder Betreuungseinsätze werden durch die pflegende oder betreuende Person auf dem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular tagesgenau festgehalten (§ 14). Aktion Kenntnisnahme</p>
§ 12 Antrag		
125667	<p>Antrag / Bemerkung In Absatz 2 müsste auch hier etwas präzisiert werden. Um das Reglement etwas offen zu lassen, könnte auf einen Anhang mit Erklärung oder Nennung der Fachpersonen oder Fachstellen - Liste von Fachpersonen hingewiesen werden. Begründung Auch in diesem Absatz fühle ich mich als Pflegende allein gelassen. Wird z.B. der Hausarzt meiner Mutter bereits als Fachperson anerkannt? Muss es die Spitex sein?</p>	<p>Bemerkung Die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit muss durch eine Fachperson, Fachstelle oder Behörde bestätigt werden. In der Regel wird dies der Hausarzt, bzw. die Hausärztin (Fachperson) oder eine Spitex-Organisation (Fachstelle) sein. Aktion Kenntnisnahme</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
125655	<p>Antrag / Bemerkung Absatz 2 ist gemäss Antrag zu § 3 Anzupassen</p> <p>Begründung Siehe Antrag zu § 3</p>	<p>Bemerkung § 12 Abs. 2 nimmt Bezug auf § 3 Abs. 3, welcher bewusst weitgefasst formuliert ist. Eine Fachperson kann ein Arzt bzw. eine Ärztin, eine Fachstelle z.B. eine Spitex-Organisation oder eine in der Versorgungsregion gemeinsam betriebene, spezifische Fachstelle sein. Als Behörde kann zum Beispiel die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Frage kommen. In der Regel wird die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit durch eine ärztliche Verordnung attestiert. § 12 Abs. 2 bestimmt, dass die Bestätigung über das Bestehen der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit zusammen mit dem Antrag der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
125656	<p>Antrag / Bemerkung Der Antrag muss die zu betreuende Person bezeichnen und deren Unterschrift tragen.</p> <p>Begründung Siehe Antrag zu § 6</p>	<p>Bemerkung Die geldwerte Beitragszahlung ist als Wertschätzung für die pflegende oder betreuende Person zu verstehen, weshalb diese und nicht die pflege-, bzw. betreuungsbedürftige Person anspruchsberechtigt sein soll. Folgerichtig obliegt es der pflegenden oder betreuenden Person den Antrag einzureichen.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
§ 14 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause		
125668	<p>Antrag / Bemerkung Die Abrechnungen sollten monatlich eingereicht werden und erfolgen.</p> <p>Begründung Der Pflegebedarf kann sich sehr schnell ändern. Die finanzielle Unterstützung der Pflegenden ist wahrscheinlich meistens dringend nötig. Denn in der Regel ist der Erwerbsausfall grösser als die 90 Minuten pro Tag.</p>	<p>Bemerkung Bei der geldwerten Beitragszahlung handelt es sich um eine Wertschätzung und nicht um eine Entschädigung für einen allfälligen Erwerbsausfall. Die quartalsweise Abrechnung soll den administrativen Aufwand eindämmen.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 15 Verwirkung		
125669	<p>Antrag / Bemerkung Paragraph 15 ist zu präzisieren.</p> <p>Begründung Diesen Paragraph verstehe ich gar nicht. Was genau verwirkt nach einem Jahr?....</p>	<p>Bemerkung Die Abrechnungen mit den Angaben der geleisteten Pflege- oder Betreuungseinsätzen sind quartalsweise einzureichen. Wird dies aus Versehen versäumt, kann die Abrechnung innerhalb eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs nachgereicht werden. Beispiel: Die Einsätze für den Monat Februar wurden am Quartalsende aus Versehen vergessen einzureichen. Die Anspruchsberechtigung begann im Februar zu laufen. Es bleibt nun Zeit bis Januar des Folgejahres die Dokumente nachzureichen.</p> <p>Aktion Kenntnisnahme</p>
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 17 Rechtsmittel		
125670	<p>Antrag / Bemerkung Die Einsprachefrist sei auf 20 Tage zu erhöhen.</p> <p>Begründung 10 Tage ist viel zu knapp. Die Post benötigt sogar bei A-Post-Zustellung bereits oft zwei Tage; der Briefkasten wird vielleicht nur einmal wöchentlich geleert; ältere Personen sind träger und energieloser und benötigen oft Hilfe von Verwandten und Bekannten für schriftliche Angelegenheiten; die Pflegende Person ist meistens so sehr eingespannt, dass für Ausserordentliches wenig Zeit bleibt. 20 Tage ist angemessener.</p>	<p>Bemerkung Gemäss § 33 Abs. 1 des Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft beträgt die allgemeine Beschwerdefrist 10 Tage. Für die rechtzeitige Aufgabe der Beschwerde gilt der Poststempel.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
125648	<p>Antrag / Bemerkung Innert 30 Tage seit Zustellung der Verfügung. da es sich um ältere Personen handelt und die Angehörigen oder die Pflegende noch Absprachen mit der Familie machen möchte.</p> <p>Begründung</p>	<p>Bemerkung Gemäss § 33 Abs. 1 des Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft beträgt die allgemeine Beschwerdefrist 10 Tage. Für die rechtzeitige Aufgabe der Beschwerde gilt der Poststempel. Für das Nachreichen weiterer Dokumente kann eine Fristverlängerung gewährt</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Einsprachefrist von 10 Tage ist zu kurz. Allenfalls müssen noch weitere Dokumente z. B. zusätzliche ärztliche Verordnungen eingeholt werden deshalb benötigt die zu betreuende Person länger als 10 Tage zudem werden allenfalls Familienangehörige oder ein Vormund damit beauftragt.	werden. Aktion Anregung wird nicht aufgenommen

Verordnung zum Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause im Alter

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 1 Beitragshöhe an die Pflege und Betreuung zu Hause		

125671	<p>Antrag / Bemerkung Der Beitrag sei auf CHF 30 pro Tag festzulegen.</p> <p>Begründung CHF 30 signalisieren eher eine Wertschätzung. Bricht man CHF 30 auf mindestens 90 Minuten pro Tag herunter, ergibt sich ein Stundenlohn von CHF 20 - was bereits sehr niedrig ist, aber immerhin eine deutliche Wertschätzung.</p>	<p>Bemerkung Dieses neue Reglement schafft neue Ausgaben. Der Gemeinderat möchte zu Beginn der Einführung dieses Reglements an CHF 20.00 pro Tag festhalten, um Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
--------	--	---

125654	<p>Antrag / Bemerkung --</p> <p>Begründung Die Verordnung wird durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen. Um keine falschen Erwartungen zu wecken, sollte sie nicht Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens sein.</p>	<p>Bemerkung Im Sinne der Transparenz ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, den Entwurf der Verordnung zusammen mit der Mitwirkungsmöglichkeit zum Reglement publik zu machen.</p> <p>Aktion Kenntnisnahme</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 2 Beitragsbeschränkung		

125672	<p>Antrag / Bemerkung Es sei die durchschnittliche Anzahl Arbeitstage von 21.75 pro Monat fest zu legen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Bemerkung Dieses neue Reglement schafft neue Ausgaben. Um Erfahrungen zu sammeln, möchte der Gemeinderat die Möglichkeit haben, über die anerkannten Tage die Kosten im gewissen Masse steuern zu können.</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Siehe Bemerkungen zu diesem Punkt im Reglement.</p>	<p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>
125646	<p>Antrag / Bemerkung Maximale Anzahl der Tage auf 20 Tage pro Monat erhöhen.</p> <p>Begründung Da die Betreuung der zu pflegenden Personen mutmasslich länger als nur 15 Tage pro Monat erfolgt, bitten wir die maximale Anzahl der Tage auf 20 Tage pro Monat zu erhöhen. So werden die möglichen Werkzeuge pro Monat fast abgedeckt.</p>	<p>Bemerkung Dieses neue Reglement schafft neue Ausgaben. Um Erfahrungen zu sammeln, möchte der Gemeinderat die Möglichkeit haben, über die anerkannten Tage die Kosten im gewissen Masse steuern zu können. Gestartet werden soll mit maximal 15 anerkannten Tage pro Monat.</p> <p>Aktion Anregung wird nicht aufgenommen</p>